



# Ohligser Schützengemeinschaft 1875/1903 e.V.

[www.Ohligser-SG.de](http://www.Ohligser-SG.de)

## Satzung

### **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

### **B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 9 Beiträge
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

### **D. Vereinsorgane**

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Geschäftsführender Vorstand
- § 16 Gesamtvorstand
- § 17 Ausschüsse
- § 18 Abstimmungen und Wahlen

### **E. Vereinsjugend**

- § 19 Jugend der OSG

### **F. Sonstige Bestimmungen**

- § 20 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Daten und Datenschutz
- § 23 Satzungsänderung

### **G. Schlussbestimmungen**

- § 24 Auflösung
- § 25 Gültigkeit dieser Satzung

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Ohligser Schützengemeinschaft 1875/1903 e.V.“; im weiteren OSG genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Solingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der Jugendpflege sowie die Förderung und Belebung des Gemeinsinns.
2. Verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere durch:
  - die Pflege des Schießsports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport,
  - die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
  - die Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen des Rheinischen und Deutschen Schützenbundes sowie des Bundes Deutscher Sportschützen,
  - die Errichtung, Unterhaltung, Anmietung oder Inanspruchnahme sowie den Betrieb von Schießstätten,
  - die Unterhaltung eines Vereinsheimes,
  - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Die OSG ist Mitglied im
  - Rheinischen Schützenbund e.V. 1872
  - Solinger Sportbund e.V.
  - Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.
2. Über Mitgliedschaften in weiteren Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaften**

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - außerordentlichen Mitgliedern (Fördermitgliedern)
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Sport- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die am gesellschaftlichen Vereinsleben teilnehmen. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) sind juristische oder natürliche Personen, für die die Förderung des Vereins im Vordergrund steht.
5. Ehrenmitglieder werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt eine Ehrungsordnung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8),
  - durch Tod,
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist nur am Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens bis zum 30.09. durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins erfolgen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - sich grob unsportlich verhält,

- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
- 7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet Jahresbeiträge zu zahlen.
- 2. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen verlangen. Zudem können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 3. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen sowie der Umsetzung des Sportbetriebes (Trainings- und Wettkampfbetriebes) festgelegten Arbeitsstunden (Arbeitsleistungen) zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Gesamtvorstand zuständig.
- 5. Jedes Mitglied hat dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 6. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festlegt.
- 7. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

10. Überfällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
11. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder – pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
12. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind auf Beschluss der Mitgliedsversammlung beitragsfrei.

### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter (z.B. Schießleitungen, Standaufsichten) und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ermahnung oder Verwarnung,
  - b) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro,
  - c) Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Sportbetrieb und/oder von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen,
  - d) Ausschluss aus dem Verein.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zum dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## D. Vereinsorgane

### § 12 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der Gesamtvorstand
  - d) der Vereinsjugendtag
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wahlen erfolgen jährlich im Wechsel.

### § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der OSG.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es
  - a) das Interesse der OSG erfordert oder
  - b) der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder
  - c) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Für die Dauer eines Wahlvorgangs kann der Versammlungsleiter die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Fördermitglieder sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
9. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins oder im Vereinsheim bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

## **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung,
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
4. Entlastung des Gesamtvorstandes,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
6. Bestätigung des vom Vereinsjugendtag gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter
7. Wahl der Kassenprüfer,
8. Festsetzung der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühren und weiterer Umlagen,
9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
10. Genehmigung einer Geschäftsordnung,
11. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

## **§ 15 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vereinsvorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 1. Kassierer,
  - d) dem 1. Schriftführer,
  - e) dem Sportleiter,
  - f) dem Jugendleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Sie vertreten die OSG gerichtlich und außergerichtlich. Der Vereinsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, die drei weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestellt bzw. bestätigt der Gesamtvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Neuwahl bzw. Bestätigung für die Position für den Rest der Amtszeit.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für die sorgsame Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen ist der geschäftsführende Vorstand nur im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt.
5. Der Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 16 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) dem 2. Kassierer,
  - c) dem 2. Schriftführer,
  
  - d) den stellvertretenden Jugendleitern,
  - e) den Fachwarten,
  - f) dem Pressereferenten,
  - g) den Ehrenvorstandsmitgliedern.
2. Eventuell weitere Vorstandspositionen regelt die Geschäftsordnung.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestellt bzw. bestätigt der Gesamtvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf der

nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Neuwahl bzw. Bestätigung für die Position für den Rest der Amtszeit.

4. Der Gesamtvorstand wird vom Vereinsvorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen. Mit der schriftlichen Einberufung, die mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen hat, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben. Der Gesamtvorstand muss vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe für die Einberufung, verlangt. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 17 Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Ausschüsse berufen. Diese sind zuständig für die Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Die Arbeit der Ausschüsse regeln entsprechende Ordnungen, die der Gesamtvorstand verabschiedet.

### **§ 18 Abstimmungen und Wahlen**

1. Organe und Ausschüsse sind bei Einhaltung der in der Satzung oder zuständigen Richtlinien genannten Einladungsfristen in jedem Fall beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung es nicht anders regelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
4. Zur Satzungsänderung oder bei Beschlussfassung über die Auflösung der OSG ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Stimmberechtigt in Organen sind jeweils die satzungsgemäßen Mitglieder.
6. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Funktionen innehat. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
7. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 19 Jugend der OSG**

1. Die Jugend der OSG ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und Zuständig für alle Jugendangelegenheiten der OSG.
2. Die Jugend der OSG führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der sonstigen Ordnungen der OSG selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der OSG-Jugend.



4. Die Jugend der OSG gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 20 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Funktionsträger der OSG sowie die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Bei Bedarf können Vereinsfunktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a des EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

### **§ 21 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

### **§ 22 Daten und Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.
2. Jede Person hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
3. Beim Austritt eines Mitglieds werden die Daten aus dem Verzeichnisse gelöscht, soweit gesetzliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.
4. Allen bei der OSG mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als

dem zum jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch dann weiter, wenn diese Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld bei der OSG ausscheiden.

### **§ 23 Satzungsänderung**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden vorliegen.
3. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Für die Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 24 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Solinger Sportbund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

### **§ 25 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.04.2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Diese Vereinssatzung wurde beim Amtsgericht Wuppertal am 21.09.2017 in das Vereinsregister (VR 25586) eingetragen.